

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: A-10-200/2024

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 05.06.2024

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff:Berufung der Kommunalwahlleitung**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AmtsA	1	15.07.2024					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-10-200/2024

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Brück trifft i. S. d. § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Entscheidungen:

1. Frau Marion Jahn wird mit sofortiger Wirkung als Kommunalwahlleiterin des Amtes Brück abberufen.
2. Frau Lina Wegner wird mit sofortiger Wirkung als Kommunalwahlleiterin des Amtes Brück berufen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender des AA

Begründung

Der Amtsausschuss beruft gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter. Das Amt des Wahlleiters ist neu zu besetzen, wenn der Inhaber des Amtes ausscheidet.

Frau Jahn bekleidet seit 2012 die Funktion der Kommunalwahlleiterin. Zuvor war sie bereits als stellvertretende Wahlleiterin im Amt Brück tätig. Am 30. Juni 2024 endete ihre Tätigkeit in der Amtsverwaltung.

Gemäß § 15 Abs. 2 BbgKWahlG kann ein Bediensteter der Amtsverwaltung auch dann zum Wahlleiter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Frau Wegner wohnt zwar nicht im Wahlgebiet, ist jedoch seit 2019 Bedienstete der Amtsverwaltung. Daher darf sie das Amt der Kommunalwahlleiterin bekleiden. Zudem nimmt sie innerhalb ihrer Stelle die Aufgaben der Wahlbehörde i. S. d. § 13 BbgKWahlG wahr. Die Aufgaben der Wahlleitung und der Wahlbehörde sind im Rahmen der Kommunalwahlen untrennbar mit einander verbunden.

Seit 2012 ist Herr Hadlich der stellvertretende Kommunalwahlleiter des Amtes Brück.